jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/23 99/11/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Führerscheingesetz

Norm

AVG §54;
AVG §77 Abs2;
BKommGebV 1976 §1;
FSG-PV 1997 §3 Abs5;

Rechtssatz

Dass die Prüfungsaufsicht gemäß § 3 Abs 5 FSG-PV 1997 keine mündliche Verhandlung darstellt, liegt auf der Hand. Es handelt sich bei der Prüfungsaufsicht auch um keinen Augenschein. Bei einem Augenschein geht es um die Beweisaufnahme durch die von einem Behördenorgan vorgenommene unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Tatsachen oder Vorgängen (vgl dazu Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2, Anm 1 zu § 54 AVG). Die Prüfungsaufsicht im Sinne des § 3 Abs 5 FSG-PV 1997 fällt somit nicht unter die Amtshandlungen, für die die BKommGebV 1976 Bauschgebühren festgesetzt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110200.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at